



Übung Öffentliches Recht I (WS 2011/12)

Mag.^a Doris Stilgenbauer



Teil B:
Schriftsatzskizze
BESCHEID



Amt der OÖ Landesregierung

Landhausplatz 1

A-4020 Linz

GZ: KfzW 20/11x

Frau Sabine S, Kfz-Technikerin

Hauptstraße 2

A-4910 Ried im Innkreis

Linz, am 10. Jänner 2012

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 14.10.2011 auf Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art gem § 57a Abs 2 KFG ergeht vom **Landeshauptmann OÖ** als zuständige Behörde erster Instanz in **mittelbarer Bundesverwaltung** folgender



SPRUCH:

Ihrem Antrag vom 14.10.2011 auf Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art **wird** gem § 57a Abs 2 KFG **stattgegeben und** Sie werden zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art gem § 57a Abs 2 KFG in der KFZ-Werkstätte in der Hauptstraße 2, Ried im Innkreis **ermächtigt**.



Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Sabine S betreibt ihre KFZ-Werkstätte in der Hauptstraße 2, Ried im Innkreis (OÖ). Für diese Werkstätte beantragte S am 14. Oktober 2011 die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art. S hat die Meisterprüfung als Kraftfahrzeugmechanikerin erfolgreich abgelegt und hat weiters die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Kraftfahrzeugmechanikergewerbes. In der Werkstätte arbeitet S selbst und ein Lehrling. S wurde wegen Sachbeschädigung im Jahr 2000 gerichtlich verurteilt. Zudem bekam sie eine Verwaltungsstrafe wegen Verweigerung des Alkomattestes im Jahr 2004 und es wurde ihr der Führerschein für 3 Monate entzogen. Die Werkstatt verfügt über alle für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen erforderlichen Einrichtungen. S hat sich während der Tätigkeit bei A ordnungsgemäß verhalten.



II. Beweise

- PV
- Meisterprüfungszeugnis
- Gewerberegisterauszug
- Strafregisterbescheinigung
- Strafbescheid
- Aussage des A



Beweiswürdigung:

Die Angaben des Albert A zur Schlampigkeit etc sind der S angesichts der Interessenlage des A (A ist Eigentümer einer KFZ-Werkstätte mit Prüfstelle in derselben Gemeinde) und seiner weiteren Versuche, das Ansinnen der S zu vereiteln, nicht hinreichend überzeugend.



III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit des Antrags

Gem § 57 Abs 2 hat der Landeshauptmann „auf Antrag“ zur wiederkehrenden Begutachtung zu ermächtigen.

→ S beantragte am 14. Oktober 2011 die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen; dieser Antrag ist zulässig und die Antragslegitimation von S gegeben.



2. Ermächtigungsvoraussetzungen

§ 57a Abs 2 KFG:

- „... hat auf Antrag zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern **berechtigte Gewerbetreibende** ... zu ermächtigen“

→ **S hat eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Kraftfahrzeugmechanikergewerbes, sie ist daher berechtigte Gewerbetreibende. Tbm erfüllt.**



„hinreichend“ und „hiezugeeignetes“ Personal

- § 57a Abs 2 KFG verweist auf die PBStV:
- „zur Durchführung der Begutachtung **geeignete Person**“
- Eignung ist näher umschrieben in § 3 Abs 2 PBStV durch Aufzählung von alternativen Nachweisen
- gem Z 4 „erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk“
- **S hat die Meisterprüfung als Kraftfahrzeugmechanikerin erfolgreich abgelegt, S ist eine geeignete Person und erfüllt dieses Tbm**
- **(Lehrling ist keine geeignete Person; Facharbeiter O ist gestorben)**



„hinreichend“ und „hiezugeeignetes“ Personal

- § 57a Abs 2 KFG verweist auf die PBStV:
 - Gem § 3 Abs 1 PBStV ist für jede Begutachtungsstelle „**mindestens eine [...] geeignete Person**“ erforderlich, „**die bei jeder Begutachtung anwesend sein muss**“
 - das kann auch der Gewerbetreibende selbst sein
- **S arbeitet selbst in der Werkstätte; daher ist hinreichend und hiezugeeignetes Personal vorhanden und das Tbm erfüllt**

„Vertrauenswürdige Person“

- unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung:
- hier ist Schutzzweck die öffentliche Verkehrssicherheit; es muss gewährleistet sein, dass keine unsicheren KFZ am Verkehr teilnehmen
- **S wurde einmal wegen Sachbeschädigung im Jahr 2000 gerichtlich verurteilt; S war damals 22 Jahre alt; seither sind 12 Jahre verstrichen, ohne dass es zu weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen gekommen wäre; kein spezifischer Zusammenhang zum hier vorliegenden Schutzzweck der „Vertrauenswürdigkeit“**
- **über S wurde zudem wegen Verweigerung des Alkomattestes im Jahr 2004 eine Verwaltungsstrafe verhängt und der Führerschein entzogen; auch das liegt bereits mehr als 7 Jahre zurück; zudem auch hier fehlender Zusammenhang zur Begutachtungstätigkeit;**
- **S hat sich während Tätigkeit bei A ordnungsgemäß verhalten**
- **insgesamt ist daher Vertrauenswürdigkeit der S gegeben und das Tbm erfüllt**



„erforderliche Einrichtungen“

- gemäß § 57a Abs 2 KFG iVm § 4 und Anlage 2a PBStV:
→ **S verfügt über alle für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen erforderlichen Einrichtungen gem Anlage 2a PBStV**

(„Bedarf“)

Kein Tatbestandsmerkmal! → hier irrelevant



Rechtsfolge

- Bewilligung ist bei Vorliegen aller kumulativen Tatbestandvoraussetzungen iSe **zwingende Entscheidung** zu erteilen
- Arg: Wortlaut: „hat zu ermächtigen“ in § 57a Abs 2 KFG;

Zuständigkeit

— Sachlich:

Landeshauptmann ist sachlich zuständig gem § 123 Abs 1 („sofern darin nichts anderes bestimmt ist“) iVm § 57a Abs 2 KFG

— Örtlich:

örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Z 2 AVG: Betrieb der Unternehmung maßgeblich

→ **S betreibt Werkstatt in Ried, OÖ**

→ **Landeshauptmann von OÖ ist daher die sachlich und örtlich zuständige Behörde**



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den UVS Oö zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Amt der Oö Landesregierung schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <http://www. ... gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Landeshauptmann von Oö

Herbert Huber

Dr. Herbert Huber